

von Korvin-Krasinski, Cyrill, OSB, *Über die Krisis des modernen Sondereigentumsbegriffes*. 2. vermehrte Auflage. Freiburg/Schweiz, Paulusverlag, 1958. 8°, 36 S. – Brosch. DM 3,30.

Auf engem Raum ist in diesem schmalen Heft, das einen erweiterten Sonderabdruck des vom Vf. in der Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 1954 veröffentlichten gleichnamigen Artikels darstellt, eine Fülle von Problemen erörtert.

Der Vf. bemängelt zunächst die ungenügende historische Fundierung des Eigentumsbegriffs der katholischen Soziallehre, der nur bis auf Taparelli zurückginge, die ganze Tradition der Väterzeit und der Scholastik aber außer acht lasse. Nach dieser Tradition sei die Notwendigkeit des Sondereigentums in der Erbsünde begründet, während der ursprünglichen, paradiesischen Ordnung das Gemeineigentum entspreche.

Ohne sich der von L. de Sousberghe in dem Artikel: *Propriété »de Droit naturel«* (Nouvelle Revue Théologique, Juni 1950) vertretenen Ansicht, das Sondereigentum sei nur eine notwendige Etappe zum Gemeinschaftseigentum, anzuschließen, fordert der Vf. auf Grund der natürlichen Bestimmung der Erdengüter für alle Menschen, daß jeder in den Besitz von Eigentum gelangen solle, das sich nicht bloß auf Verbrauchsgüter beschränkt, sondern auch auf die Produktionsgüter (Grund und Boden und Kapitalsgüter) erstreckt. Auf welche Weise diese Bildung von Eigentum, besonders in den breiten Massen

der Arbeiterschaft, zu geschehen hat, führt der Vf. im einzelnen nicht aus; doch weist er darauf hin, daß die Sparrücklagen der Arbeiterschaft allein zum Erwerb eines wirksamen Anteils an den Produktionsgütern nicht ausreichen. Eine Möglichkeit sieht er in einer Ertragsbeteiligung analog zu den Nutzungsrechten, die einst in den Ländern Ost- und Südeuropas der ihres Bodens beraubten Bevölkerung an den großen Latifundien zustanden. So sehr dem Vf. in seinen Forderungen, die sich aus der natürlichen Bestimmung der Erdengüter für alle Menschen ergeben, zuzustimmen ist, so dürfte doch der Vorwurf der ungenügenden historischen Fundierung des Eigentumsbegriffs der katholischen Soziallehre nicht stichhaltig sein. Daß die katholische Soziallehre nicht einfach den Eigentumsbegriff Taparellis übernommen hat, der nach der hier nicht nachprüfbar Ansicht des Vf.s auf John Locke zurückgehen soll, beweist schon die Betonung der natürlichen Bestimmung der Erdengüter für alle Menschen durch Leo XIII. in *Rerum novarum*, worauf auch vom Vf. Bezug genommen ist, und der Hinweis auf die soziale Verpflichtung des Eigentums in *Quadragesimo anno*. Es dürfte vielmehr so sein, daß die neuscholastische Soziallehre – bewußt oder unbewußt – einen vom patristischen und mittelalterlichen verschiedenen Eigentumsbegriff zugrundegelegt hat, der dem inzwischen vollzogenen Wandel des Welt- und Menschenbildes entsprach. An die Stelle der theokratischen Vorstellung, die, wie auch der Vf. sehr treffend dartut, bereits auf das Alte Testament zurückgeht und nach der Gott als der alleinige Eigentümer aller irdischen Güter und die Menschen nur als Lehensempfänger Gottes betrachtet sind, ist ein personaler und sozialer Eigentumsbegriff getreten, der die der Gesellschaft verhaftete menschliche Person als echten Träger von Eigentum anerkennt. Die Berücksichtigung dieses Wandels im Eigentumsbegriff könnte vielleicht mehr Licht in die Frage nach der rechten christlichen Eigentumsauffassung bringen als die Unterscheidung zwischen primärem, im Urstand geltendem, und sekundärem, für den gegenwärtigen erbsündlichen Zustand maßgebendem Naturrecht, die zudem nicht den Sinn des hl. Thomas trifft, für den das ganze Naturrecht von der konkreten, im gegenwärtigen Zustand bestehenden Menschennatur her gesehen ist. Der vom Vf. zitierte Satz des hl. Thomas (aus der II.II.q. 66, a. 1, ad 1) dürfte kaum in der Weise zu interpretieren sein, daß das Gemeineigentum im Naturrecht begründet und das Sondereigentum lediglich eine Einrichtung des positiven Rechts ist, sondern bedeutet vielmehr, daß die Erdengüter von Natur aus, nach dem Willen des Schöpfers, allgemein für jeden Menschen

bestimmt sind, die private Aneignung und damit die Aufteilung der Güter jedoch erst durch ein positives Faktum, nämlich die Besitzergreifung, zustande gekommen ist, wobei aber diese persönliche Aneignung der Güter doch wieder ihren Grund in der Naturordnung hat, insofern die Natur des Menschen und der menschlichen Gesellschaft in ihrem konkreten Zustand diese persönliche Aneignung und die damit verbundene Aufteilung der Güter erfordert.

Ebenso kann Thomas, wenn er lediglich das Verfügungsrecht (*ius procurandi et dispensandi*) dem einzelnen zuspricht, das Nutzungsrecht aber als gemeinsam erklärt, nicht in dem Sinn verstanden werden, daß der Ertrag der Güter der »Gesellschaft« zufalle – der Vf. sagt dies zwar nicht ausdrücklich, erklärt sich hier aber auch nicht näher –, sondern es ist damit gemeint, daß der Ertrag, wie auch die Güter selber, Gottes Eigentum bleibt, und der einzelne Besitzer davon nur so viel für sich in Anspruch nehmen kann, wie er für seinen »standesgemäßen Lebensunterhalt« bedarf, während das übrige den Armen zu steht.

Trotz dieser Bemerkungen, die mehr Ergänzungen sein wollen, darf man die vorliegende Abhandlung als einen wertvollen Beitrag zur Klärung des christlichen Eigentumsbegriffs und der daraus sich ergebenden konkreten Forderungen nach einer gerechten Eigentumsverteilung betrachten.

Freising

Jakob Fellermeier